

## **Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e.V.**

### **Beitragsordnung 2020**

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2019 in Frankfurt)

#### **§ 1 Beitragspflicht**

**(1)** Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Verband Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung und den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten.

**(2)** Der Verband verwendet die Beiträge ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung niedergelegten Verbandszwecke.

#### **§ 2 Zuordnung der Mitglieder zu Beitragsgruppen und Beitragshöhe**

**(1)** Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe 1 beträgt (Hinweis: die Beitragsgruppe 1 gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung eine Stimme): 1.000 Euro p.a. Zu dieser Beitragsgruppe zählen alle Mitglieder deren Umsatzerlöse gemäß der Definition in Abs. (8) 10 Mio. Euro p.a. oder weniger betragen.

**(2)** Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe 2 beträgt (Hinweis: die Beitragsgruppe 2 gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung zwei Stimmen): 3.000 Euro p.a. Zu dieser Beitragsgruppe zählen alle Mitglieder deren Umsatzerlöse gemäß der Definition in Abs. (8) mehr als 10 Mio. Euro und weniger als 50 Mio. Euro p.a. betragen.

**(3)** Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe 3 beträgt (Hinweis: die Beitragsgruppe 3 gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung drei Stimmen): 5.000 Euro p.a. Zu dieser Beitragsgruppe zählen alle Mitglieder deren Umsatzerlöse gemäß der Definition in Abs. (8) mehr als 50 Mio. Euro und weniger als 100 Mio. Euro p.a. betragen.

**(4)** Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe 4 beträgt (Hinweis: die Beitragsgruppe 4 gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung vier Stimmen): 7.000 Euro p.a. Zu dieser Beitragsgruppe zählen alle Mitglieder deren

Umsatzerlöse gemäß der Definition in Abs. (8) mehr als 100 Mio. Euro und weniger als 250 Mio. Euro im Jahr betragen.

**(5)** Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe 5 beträgt (Hinweis: die Beitragsgruppe 5 gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung fünf Stimmen): 9.000 Euro p.a. Zu dieser Beitragsgruppe zählen alle Mitglieder deren Umsatzerlöse gemäß der Definition in Abs. (8) mehr als 250 Mio. Euro im Jahr betragen.

**(6)** Die Beitragsgruppen 6 bis 10 sind nicht belegt.

**(7)** Bei Neueintritt eines Mitglieds im laufenden Jahr beträgt der Beitrag je 1/4 pro Quartal der in den Absätzen (1) bis (5) genannten Jahresbeträge ab dem Quartal des Eintritts.

**(8)** Die Umsatzerlöse sind wie folgt definiert:

a. Für Mitglieder, die für ihre Gewinnermittlung die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) anwenden, gilt die Definition der Umsatzerlöse gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 277 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der Spezialvorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) (Anlage 2) bzw. der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (KHBV) (Anlage 2).

b. Für Mitglieder, die kein HGB anwenden und ihre Bücher in der Form einer Einnahme-Überschuss-Rechnung oder einer anderen Form der Rechnungslegung führen, gelten die Gesamteinnahmen unter analoger Anwendung der Definition der Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB als Umsatzerlöse.

c. Für die Berechnung der Bezugsgröße Umsatzerlöse werden die Daten des Vor-Vorjahres zugrunde gelegt. Bestand das Unternehmen im Vor-Vorjahr noch nicht oder handelte es sich beim Vor-Vorjahr um ein Rumpfgeschäftsjahr, werden die tatsächlichen (ggf. prognostizierten) Daten des Vorjahres zugrunde gelegt. Bestand das Unternehmen im Vorjahr noch nicht oder handelte es sich beim Vorjahr um ein Rumpfgeschäftsjahr, werden die prognostizierten Daten des laufenden Jahres zugrunde gelegt.

d. Bei Mitgliedsunternehmen, die Teil eines Konzerns im Sinne des § 18 Abs. (1) oder Abs. (2) des Aktiengesetzes (AktG) sind, werden die konsolidierten Umsatzerlöse des gesamten Konzerns zugrunde gelegt. Sind mehrere Unternehmen desselben Konzerns Mitglied, sind für jedes dieser Unternehmen die konsolidierten Umsatzerlöse des gesamten Konzerns dividiert durch die Zahl der Konzernunternehmen, die Mitglied sind, maßgeblich. Dies gilt auch für solche Unternehmensverbände, welche zwar keine Konzerne im Sinne des § 18 Abs. (1) oder Abs. (2) des Aktiengesetzes (AktG) sind, jedoch aufgrund ihrer Struktur einem solchen Konzern entsprechen und einen Konzernabschluss erstellen.

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise**

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Zeitpunkt des Vereinseintritts und in den Folgejahren jeweils zum 01.02. des Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Im Interesse der Verfahrensvereinfachung werden die Beiträge im Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle oder beauftragte externe Stelle des Verbands eingezogen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehr „SEPA“ zu beteiligen und dem Verband alle zum Zahlungseinzug notwendigen Einzugsermächtigungen zu erteilen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Beitragserhebung und -abwicklung notwendigen Informationen und wesentlichen Änderungen mitzuteilen (insb. Sitz, Firmierung, Bankverbindung, Höhe der Umsatzerlöse u. ä.).

### **§ 4 Geltungsdauer**

Die vorliegende Beitragsordnung gilt solange weiter, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.